

bischöflichen Behörden mit wenigen Ausnahmen hierüber eine Pastoral-Instruction an den Clerus noch nicht erlassen.

Hiermit haben wir unseren obigen Fall erschöpft und gehen in Form eines Referates auf die in Frage stehende Excommunication des katholischen Eheheiles bei Eingehung einer Mischehe *coram ministro acatholico* über.

Würzburg (Bayern).

Universitäts-Professor Dr. Rihn.

IV. (Excurs über die Excommunication bei Eingehung einer Mischehe *coram ministro acatholico*.) I. Der Katholik, welcher eine Mischehe vor dem nichtkatholischen Religionsdiener als solchem eingeht, mag diese Ehe eine gültige oder wegen Nichtbeachtung der Tridenter Eheschließungsform eine ungültige (in beiden Fällen unerlaubte) eheliche Verbindung sein, verfällt mit diesem Act wegen *illicita cum haereticis in divinis communicatio* und *implicita haeresi adhaesio* der dem apostolischen Stuhle *speciali modo* reservierten *excommunicatio latae sententiae propter haeresim*.

II. Zur näheren Begründung und Erklärung dieses Satzes, in welchem die vom apostolischen Stuhl erlassenen Verfügungen gipfeln, sei folgendes bemerkt:

1. Wird die Dispensations-Vollmacht von dem *impedimentum mixtae religionis* durch die *S. Congregatio Inquisitionis* den Ordinarien mit der ausdrücklichen Vorschrift erteilt: „*ut dispensationi praemittatur absolutio a censuris, si matrimonium initum iam fuerit coram ministro acatholico.*“

2. Gab die genannte Congregation, als über die Bedeutung und den Umfang dieser Vorschrift Anfragen gestellt wurden, folgenden Bescheid: „*absolutio a censuris omnibus catholicis, qui coram ministro acatholico nuptias contraxerunt, necessaria est.*“

Der Wortlaut dieser Anfragen und der hierauf erfolgten Antwort steht in unserer Quartalschrift Jahrgang 1889, S. 889.¹⁾

Hienach handelt es sich bei einem *matrimonium mixtum coram ministro acatholico initum* nicht um Censuren, die vom Diöcesanbischof verhängt wurden und demgemäß nur particularrechtliche Bedeutung beanspruchen können, sondern um allgemein bindende, vom römischen Stuhle verhängte Censuren. Weiter ersieht man aus vorgenannter Entscheidung, daß die Censur, da sie nicht auf den in der zweiten Frage (sub b) ausgesprochenen Fall beschränkt worden ist, nicht bloß bei akatholischer Kindererziehung eintritt, sondern auch in den Fällen, wo die katholische Kindererziehung garantiert ist, also durch den bloßen Act der Verehelichung vor einem nicht

¹⁾ Er findet sich auch abgedruckt im „Katholischen Seelsorger“, 1. Jahrgang, 3. Heft, S. 163, sowie im „Kirchlichen Amtsblatt der Diocese Münster“, 1890, Nr. 12 (Beilage).

katholischen Religionsdiener incurriert wird; endlich, daß dies auch da der Fall ist, wo das trennende Ehehinderniß der Clandestinität nicht in Betracht kommt und die in der besagten Weise abgeschlossene Ehe eine gültige (wenngleich unerlaubte) war (vergl. sub 3).

3. Uebrigens stammt diese vom römischen Stuhle gegebene Entscheidung nicht erst aus dem Jahre 1888. Schon unter dem 17. Februar 1864 hat dieselbe Congregation eine Instruction an die Bischöfe von Hannover quoad matrimonia mixta quae iniri solent coram ministro haeretico erlassen,¹⁾ aus welcher mit unzweifelhafter Klarheit hervorgeht, welcher Art die verhängten Censuren sind. Dieselbe hat folgenden Inhalt:

Da in manchen Gegenden protestantische Pastoren die Geschäfte einer Civilbehörde besorgten, wurde gestattet, daß der katholische Theil mit dem nichtkatholischen Rapturienten sich (vor oder nach Abschluß der Ehe in der Trienter Form) vor denselben stellten, um lediglich die Civilverhältnisse ihres Ehebundes zu ordnen (ad actum civilem dumtaxat implendum).²⁾ Hingegen wurde für all' die Fälle, wo der nichtkatholische Geistliche als Religionsdiener und Pfarrer fungierte, wenn es sich also um eine religiöse Ceremonie handelte, die Consensabgabe vor demselben als unzulässig, schwer sündhaft, sacrilegisch und strafwürdig erklärt, mit Berufung auf Benedict XIV. und einen Bescheid in gleichem Sinne, der an den Bischof von Trier unterm 21. April 1847 ergangen war. Die betreffenden Worte lauten: Verum enim vero quotiescunque minister haereticus censeatur veluti sacris addictus et quasi parochi munere fungens, non licet catholicae parti una cum haeretica matrimonialem consensum coram tali ministello praestare, eo quia adhiberetur ad quandam religiosam ceremoniam complendam, et pars catholica ritui haeretico se consociaret; unde oriretur quaedam implicita haeresi adhaesio, ac proinde illicita omnino haberetur cum haeticis in divinis communicatio. Ea propter etsi perniciosa haec consuetudo inoloverit, ita ut a clero de facili corrigi non possit, nihilo tamen secius omni adhibito studio ac zelo evellenda erit. Et sane Benedictus XIV. aperte docet non licere contrahentibus se sistere coram ministro haeretico, quatenus assistat ut minister addictus sacris, et contrahentes peccare mortaliter et esse monendos.

Opportune itaque a Te instructi et commoniti parochi ac missionarii edoceant fideles, qua publicis in ecclesiis catechesibus, qua privatis instructionibus circa constantem ecclesiae doctrinam

¹⁾ Sie steht in Berings Archiv, 15. Band (Neue Folge 9. Band), S. 332 ff. Ferner in Acta Sanctae Sedis vol. 16 p. 207 und im oben angeführten Kirchlichen Amtsblatt der Diocese Münster. — ²⁾ Diese Ermächtigung hat in Deutschland ihre praktische Bedeutung seit Einführung des Civilehegesetzes vom 6. Februar 1875 verloren, weil hiemit die betreffenden Geschäfte dem Civilstandesbeamten zugewiesen worden sind.

et praxim, ita ut a mixtis contrahendis nuptiis quoad fieri possit salubriter avertantur; sin autem, abhorreant prorsus a celebrando matrimonio coram haeretico ministro sacris addicto, id quod omnimodo illicitum et sacrilegum est. Ita responsum fuit Ordinario Trevirensi sub feria IV. die 21. Apr. 1847.

Aus dieser Instruction ergibt sich unzweifelhaft, daß die in Frage stehende Censur mit der haeresis zusammenhängt, indem die Abschließung der Ehe coram ministro acatholico ausdrücklich als eine implicita haeresi adhaesio und demgemäß als eine illicita cum haeticis in divinis communicatio bezeichnet wird. Die Censur ist also die in der (vom Papste Pius IX. am 12. October 1869 erlassenen) Constitution „Apostolicae sedis moderationi“ an erster Stelle angeführte excommunicatio latae sententiae propter haeresim, welche dem Papste speciali modo reserviert ist. Nach dieser sind nicht bloß die Apostaten und Häretiker excommuniciert, sondern auch jene, welche die Apostasie und Häresie begünstigen und auf irgend eine Weise vertheidigen, obgleich sie den Secten derselben nicht formell angehören (vgl. Schüch, Handbuch der Pastoralthologie, 5. Auflage, Linz 1880, S. 667 f.). Dieser Kirchenstrafe also verfallen die Katholiken, welche vor dem nichtkatholischen Geistlichen eine Mischehe eingehen, nicht aber jene, welche eine Mischehe vor dem Standesbeamten, d. h. die sogenannte Civilehe abschließen.

Bei der eben besprochenen Unterweisung vom 17. Februar 1864 an die Bischöfe von Hannover betonte die genannte Congregation, daß die Pfarrer die Ehecontrahenten in all den Fällen, wo sie von denselben um Aufschluß ersucht werden oder wo sie sicher wissen, daß dieselben ihren Eheconsens vor einem häretischen Religionsdiener abgeben werden, über die Schwere der Sünde, die sie hiemit begehen wollten, und über die Censuren, denen sie verfallen, belehren sollten. Wenn jedoch der Pfarrer in einem speciellen Fall von den Verlobten über die Zulässigkeit einer derartigen Eheschließung coram ministro acatholico nicht gefragt würde, wohl aber voraussetze, daß sie zur Abgabe des Consenses an den akatholischen Minister sich wenden und seine Abmahnung fruchtlos sein werde, so solle er, wenn keine Gefahr des Aergernisses bestehe, hievon schweigen, damit nicht die materielle Sünde zu einer formellen werde; jedenfalls aber seien die geforderten Bedingungen und Cautionen, besonders bezüglich der katholischen Kindererziehung, zu leisten. Wolle aber nach Abschluß der Ehe vor dem akatholischen Geistlichen der Consens vor dem katholischen Pfarrer erneuert werden, so dürfe dieser nur unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften Assistenz leisten, wenn nämlich der katholische Theil seine Handlungsweise bereut und nach vorgängiger heilsamer Buße Absolution von den incurrierten Censuren rechtmäßig erlangt habe: Quod si tandem consensus coram parochio velit renovari, postquam praestitus iam fuerit coram ministro haeretico, idque publice notum sit vel ab ipsis sponsis parochio notificetur: paro-

chus huic matrimonio non intererit nisi servatis, uti supponitur, ceteroquin servandis, pars catholica facti poenitens, praeviis salutaribus poenitentis absolutionem a contractis censuris rite prius obtinuerit.

4. In Reconciliationsfällen müssen selbstverständlich auch bei solchen Mischehen, welche ohne Beachtung der Trienter Eheschließungsform gültig sind, die Garantien für die katholische Kindererziehung nachträglich und zwar auch in foro externo geleistet werden, und ist deshalb Berichterstattung an den Ordinarius der Diöcese erforderlich, obwohl hier (bei gültiger, wenngleich unerlaubter Eheschließung) Dispensation vom Impedimentum mixtae religionis nicht mehr nöthig ist. Dies geht aus dem Antwortschreiben hervor, welches die heilige Congregation der Inquisition unter dem 12. März 1881 an einen apostolischen Vicar gerichtet hat.¹⁾ Wir heben hieraus folgende Sätze hervor: Litteris referebas, Te in quadam ad clerum tuum instructione omnibus presbyteris curam animarum exercentibus praescripsisse, ne coniuges, qui de suo matrimonio mixto clandestino inito dolentes et poenitentes reconciliari Deo disiderant, monere omittant de necessitate obtinendi ab episcopo dispensationem, ut matrimonio suo valide quidem, sed illicite contracto in posterum uti licite valeant; hanc vero praescriptionem nonnullis missionariis occasionem dedisse dubitandi, utrum huiusmodi obligatio a Te imponi potuerit: re diligenter et mature perpensa, instructionem ita declarandam a Te esse censuerunt, nempe oportere ut a praefatis coniugibus ecclesiae, cuius sanctissima lex violata est, satisfiat eidemque cautiones de periculo salutis aeternae a se et a sua prole amovendo in foro etiam externo praestentur, atque hoc fine recursum ad episcopum postulari.

III. Aus den angeführten Entscheidungen und Instructionen der heiligen Congregation der Inquisition ergibt sich für die Behandlung der Reconciliationsfälle Folgendes:

Die Reconciliation geht im allgemeinen und namentlich dann, wenn die Ehe coram ministro acatholico eingegangen worden ist, über die Competenz der Pfarrer und anderer Curatgeistlichen hinaus und kann nur unter Anrufung und Vermittlung der bischöflichen Oberbehörde (des Ordinariates, Officialates u. dgl.) bewirkt werden. Da die Eingehung der Ehe ihrer Natur nach äußerer Charakter hat und publik ist, muß die Ausöhnung auch äußerlich constatiert werden, und ist in folgender Weise vorzugehen:

1. Der Pfarrer hat vor allem zu erforschen, ob die unerlaubt eingegangene Ehe eine ungültige oder gültige war, je nachdem das Decret Tametsi des Concils von Trient Geltung hat oder nicht.

¹⁾ Dasselbe steht in der „Acta Sanctae Sedis“ vol. 16 p. 235.

2. Ist die Ehe ungiltig geschlossen worden, so ist die Dispensation vom Hindernis der mixta religio und von den Proclamationen nachzusuchen, nicht aber wenn sie giltig eingegangen war.

3. In beiden Fällen, mag die Ehe giltig oder ungiltig sein, ist die facultas absolvendi a censuris propter haeresim zu erbitten, vorausgesetzt, daß sie coram ministro acatholico eingegangen worden ist. Da von der genannten Excommunication, welche auch für das forum externum gilt, nur der Diöcesanbischof kraft der ihm vom apostolischen Stuhl verliehenen Vollmachten absolvieren kann, so hat der betreffende Katholik seine Bitte um Reconciliation vor seinem Pfarrer protokollarisch zu stellen. An den parochus proprius haben auch die übrigen Seelsorger den Pönitenten zu verweisen, da sie denselben vor der Aufhebung der Excommunication nicht absolvieren können. Nur in Ausnahmefällen wird sich der Beichtvater die nöthigen Vollmachten direct erbitten können.

4. Die Garantien für die katholische Kindererziehung sind in rechtsgiltiger Form, also in der Regel (wie in Bayern, wo die Eheverträge vor dem Staate Rechtsgiltigkeit haben) durch einen notariellen Vertrag zu verbrieften, an anderen Orten aber vor Zeugen mit eidlicher Versicherung zu geben. Darüber hat der Pfarrer ein Protokoll abzufassen, welches dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen ist. In Bayern genügt ein pfarramtlicher Bericht unter Vorlage einer Abschrift der notariellen Urkunde.

5. Nach erlangter Vollmacht ist die Absolution von der Censur unter Auflegung einer poenitentia gravis nach dem Rituale Romanum Tit. III. cap. 3. de absolutione ab excommunicatione in foro externo zu erteilen. Nachdem dies geschehen ist, darf der nunmehr mit der Kirche wieder ausgesöhnte Katholik zur Beichte gehen und wird er bei aufrichtiger Reue über sein früheres Verhalten, verbunden mit dem Vorsatze, das gegebene Vergerniß nach Kräften wieder gutzumachen, ohneweiteres absolviert und zur heiligen Communion zugelassen.

Kann ein rechtsgiltiges Uebereinkommen betreffs der katholischen Kindererziehung nicht erreicht werden, so ist über den Sachverhalt an die vorgesezte oberhirtliche Stelle Bericht zu erstatten und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Sehr klar und belehrend bezüglich der Garantien sind die Worte bei Bangen, Instructio practica. tit. 4. pag. 29, welche in der erwähnten Nummer des kirchlichen Amtsblattes der Diöcese Münster angeführt werden und hier Platz haben sollen:

„Si pater est catholicus, sane liberorum educatio in ipsius potestate est. Ergo quod potest facere debet, promittens coram testibus vel iurato vel iuramenti loco, se prolem educaturum in catholica religione; sed id de facto etiam praestare tenetur. Excipe tamen, si proles iam in ea aetate sit, ut a patre iam non dependeat; tunc enim sufficit, ut vere sit attritus atque

in huius doloris signum id quod pro viribus efficere possit, peragere sit paratus.

Si mater est catholica, distinguendum videtur. Aut adducere potest virum, ut in catholicam prolium educationem consentiat: et tunc ambo coniuges formaliter expositas cautiones emittant coram paroco; — aut virum movere ad hoc nequit; tum attendatur, an indubitata ediderit contritionis signa idque praestare pro liberorum educatione sit parata, quod in ipsius viribus est.“

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Rihn.

V. (Ein geistesarmer Pönitent.) Cajus hört die Beichte der Bertha. Schon zu Beginn der Anklage findet derselbe, daß Bertha in religiöser Hinsicht höchst unwissend ist. Auf die Frage, wieviel es Gott gebe, antwortet sie richtig. Auch über Gottes Gerechtigkeit, die Existenz des Himmels und der Hölle hat sie Kenntniss. Das ist aber auch alles. Gefragt, wieviel es göttliche Personen gebe, sagt sie confus bald sieben, bald eine, bald drei. Endlich gefragt, wer für uns am Kreuze gestorben, weiß sie keinen Bescheid. Was ist mit Bertha zu thun?

Wenn Cajus Gelegenheit findet, mit der geistesarmen Pönitentin später außerhalb der Beichte zusammenzukommen, so bestelle er dieselbe auf passende Stunden und lasse es sich nicht verdrießen, sie geziemend zu unterrichten, dann erst spende er ihr das heilige Sacrament. — Sieht aber der Confessor voraus, daß sie, es sei aus Schen, es sei aus Unthunlichkeit, der Bestellung nicht Folge leisten werde, oder kann er überhaupt später die Person nicht mehr unterrichten — da er z. B. Missionär ist —, so entlasse er sie nicht mit dem Bedenken, er könne mit ihr nichts machen, sie möge sich unterrichten lassen, sondern nehme sich selbst sogleich die Mühe, ihr das nothdürftigste beizubringen. (S. Alph. L. VI. 608.)

Unumgänglich nöthig zur Giltigkeit der Lossprechung ist die Kenntniss des Daseins Eines Gottes und seiner Gerechtigkeit. (Hebräer-Br. 11, 6.) Ob auch die Kenntniss der Dreipersonlichkeit Gottes und der Menschwerdung des göttlichen Wortes unumgänglich nöthig ist (necessitate medii), hierüber ist unter Theologen sehr viel geschrieben und controversiert worden. Einen Ueberblick über diese Literatur finden wir S. Alphonsus L. II. n. 2. — Da der Confessor wahrscheinlich Eile hat, kann er sich damit begnügen, es dahin zu bringen, daß Bertha die beiden letztgenannten Glaubenslehren hic et nunc wisse; denn dann ist sie mit Rücksicht auf die Kenntniss von Glaubensgeheimnissen absolutionsfähig. Es ist nicht nöthig, daß bei dieser Unterweisung genau nach einem Katechismus vorgegangen werde. Cajus kann sagen: „Du weißt, es ist nur Ein Gott. Nun jetzt horche. Es sind aber drei göttliche Personen. Also, wieviel sind göttliche Personen? — Drei. Sie heißen: Vater, Sohn, heiliger Geist. — Also wie